

Satzung
vom 9.4.2018
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leutenbach über die Erhebung
von Gebühren und die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Artikel 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Leutenbach über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.12.2010:

Artikel 1

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

**§ 5 a Gebührenberechnung im alten westlichen Teil
des Friedhofes in Leutenbach**

- (1) Im alten westlichen Teil des gemeindlichen Friedhofes im Gemeindeteil Leutenbach (Grab-Nr. 92 – 186) wird zu dem Zeitpunkt, in dem der Nutzungsberechtigte ein Bestattungsrecht gemäß § 11 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung gegenüber der Gemeinde anlässlich eines Sterbefalls geltend macht und die Gemeinde dieses Bestattungsrecht gemäß § 12 a der Friedhofs- und Bestattungssatzung ablehnt, eine Neuberechnung der Grabgebühren gemäß § 4 durchgeführt.
Für die Grabstätte wird zu diesem Zeitpunkt für die noch bestehende Ruhezeit bzw. Nutzungszeit in Anbetracht der eingeschränkt möglichen Belegung gemäß § 12 a der Friedhofs- und Bestattungssatzung die Gebühr nach § 4 der Friedhofsgebührensatzung neu berechnet. Der so ermittelten Gebühr für die Restruhefrist bzw. die restliche Nutzungszeit wird die anteilige Gebühr gegenübergestellt, die bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an die Gemeinde für die noch bestehende Restnutzungsdauer bezahlt wurde. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung so wird die anteilige Gebühr beim Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anderen Grabstätte in einem Friedhof der Gemeinde Leutenbach bei der sich dann errechnender Grabgebühr für die andere Grabstätte als Vorausleistung angerechnet.
- (2) Bei einem Antrag des Grabnutzungsberechtigten gemäß § 12 a Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt die Gebühr für die versuchsweise Öffnung des Grabplatzes unabhängig von der Möglichkeit der Beisetzung pauschal 560,-- €. Die Kosten für die notwendige Entfernung der Grabeinfassung sind zusätzlich vom Grabnutzungsberechtigten zu übernehmen.

Artikel 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchehrenbach, 9.4.2018

Florian Kraft
Erster Bürgermeister